

IdNr. **59 005 874 120**
 Steuernummer **870/342/12907**
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Postfach 110140
 Zi.Nr.: A218
 Tel.: +49 395 44222-47135

Finanzkasse
 Zi.Nr.: B 411
 Tel.: +49 395 44222-47060

FA 17041 Neubrandenb. Pf 110140

Herrn
 Franciscus
~~Martin~~
~~Mühlstraße 2~~
 6943 AN-DUTTERHOVEN
 NIEDERLANDE

Bescheid für 2012

über

**Einkommensteuer
 und
 Solidaritätszuschlag**

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
 A b r e c h n u n g (Stichtag 24.01.2014)
 bereits getilgt.....
 mithin sind zuwenig entrichtet.....
 Bitte zahlen Sie
 spätestens am 03.04.2014.....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
9,00	0,00
0,00	0,00
9,00	0,00
9,00	

Den Gesamtbetrag von 9,00 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf das angeführte Konto.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Sonstige Einkünfte	
Leibrente/n	
Jahresbetrag der Rente	7.557
ab steuerfreier Teil der Rente	3.556
steuerepflichtiger Teil der Rente	4.001
Summe der zu steuernden Renten und Leistungen	4.001
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	102
Einkünfte	3.899
Gesamtbetrag der Einkünfte	3.899
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag	36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	3.863

Form.Nr. 000231 G 000024404 / 000114 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 24.01.2014 Est 2012

Negative Beträge mit Minuszeichen. Öffnungszeiten: Mo-Do 8-17.30 Uhr, Fr 8-13 Uhr

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
 Kreditinstitut:
 BBK Neubrandenburg
 IBAN: DE66 1500 0000 0015 0015 20 BIC: MARKDEF1150

Ablagenummer:
 01.01.13 A02 00

Telefax:
 +49 395 44222-47100



Bescheid für 2012 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 03.02.2014

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Grundtarif mit 0,2333 % aus 3.863	9
festzusetzende Einkommensteuer	9

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	9,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag freibleibender Betrag	9,00 972,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Die Festsetzung erfolgte anhand der vorliegenden Angaben Ihres Rententrägers. Laut dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden hat nach Art. 12 Abs. 3 Nr. 1 DBA Deutschland das Besteuerungsrecht für die Renten aus der deutschen Sozialversicherung.



Bescheid für 2012 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 03.02.2014

Es wurde eine Veranlagung nach § 1 Abs. 3 EStG durchgeführt (unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag).
Ausländische Einkünfte und/oder inländische Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, in Höhe von 4.280 € wurden mit 4.280 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.



Bescheid für 2012 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 03.02.2014

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und BIC) vornehmen.

Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" - .

Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.

Sofern Sie über eine deutsche Bankverbindung verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

